

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Bernstadt auf dem Eigen

In Erfüllung ihrer Aufgabe als Selbstverwaltungsorgan zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner sieht es die Stadt Bernstadt auf dem Eigen als ihre Pflicht an im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Vereinsleben, das Tätig sein von einer Gruppe, die aktive Freizeitgestaltung mit all ihren Formen als Wege zur Persönlichkeitsbildung und zum Menschsein unterstützen zu helfen.
(SächsGemO §1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 1)

1. Allgemeine Grundsätze

Förderfähig sind eingetragene gemeinnützige Vereine, Gruppen und Initiativen, die sich kulturelle, sportliche, jugendpflegerische, soziale sowie allgemeine dem Humanismus verpflichtete Ziele gesetzt haben und ihren Sitz in Bernstadt a.d. Eigen haben. Ihr Handeln und Wirken dient grundsätzlich dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürgern der Stadt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sich die Vereine, Gruppen und Initiativen an städtischen Vorhaben beteiligen und in ihrer eigenen Veranstaltungsplanung die Belange anderer Träger und die der Stadt Bernstadt berücksichtigen.

Die Gemeinnützigkeit ist durch einen gültigen Freistellungsbescheid oder vorläufige Bescheinigung vom Finanzamt durch den Verein u.a. zu belegen.

Neben einer finanziellen Bezuschussung bestimmter Maßnahmen besteht eine weitere Fördermöglichkeit in der Überlassung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten sowie sonstiger Überlassungen. Dabei sind jegliche Formen von Überlassungen durch spezielle Vereinbarungen u.ä., zwingend in schriftlicher Form, zu regeln.

Bei bestimmten Maßnahmen ist zu unterscheiden in regelmäßig geplante und kurzfristig, unvorhersehbare Maßnahmen. Dabei sollte der Anteil für ungeplante Maßnahmen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der in der städtischen Planung ausgewiesenen Mittel zur Unterstützung des Vereinslebens ausmachen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung jeglicher Förderung bzw. Bezuschussung besteht nicht.

Finanzielle Unterstützungen werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt. Die Entscheidung über eine Förderung bzw. einen Zuschuss obliegt in jedem Fall dem Stadtrat. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister ist grundsätzlich möglich und obliegt dem Stadtrat.

2. Förderfähige Maßnahmen und Vorhaben

- a) Einzelprojekte
- b) fortlaufende und auf Dauer angelegte Projekte
- c) Allgemeine Betriebskosten, Unterhaltungs- und Wartungskosten, Nutzungsentgelte, Mieten, Pachten - dauernde Lasten
- d) Beschaffung von Geräten und Ausrüstungen, wenn eine mindestens 10 jährige Nutzung durch den Verein wahrscheinlich erscheint
- e) Bau- und Sanierungsvorhaben an vom Verein genutzten Gebäuden und Anlagen
- f) unvorhersehbare, außerordentliche Maßnahmen

3. Verfahrensweise

3.1 Formgebundene Antragstellung

Jegliche Form der Förderung erfordert eine schriftliche Beantragung, welche die zu fördernde Maßnahme beschreibt und aus welcher der Finanzierungsplan hervorgeht. Dazu ist das Antragsformular nach Punkt 4 dieser Richtlinie zu verwenden. Ein lückenhaftes Antragsformular verwirkt eine Zuwendung. Der Erhalt des Antrages ist durch die Stadtverwaltung schriftlich zu bestätigen.

3.2 Eigenanteil

Grundsätzlich ist durch jede o.g. Gruppierung bei Gewährung einer Förderung ein Eigenanteil von mindestens einer Jahrespauschale je Mitglied nach Bescheid der Stadt Bernstadt wie folgt zu leisten:

Mitglieder bis 14 Jahre: 1,50 €

Mitglieder bis 21 Jahre: 5,00 €

Mitglieder ab 22 Jahre: 10,00 €

3.3 Antragsfristen/Zusage einer Zuwendung

Grundsätzlich endet die Antragsfrist für alle Maßnahmen mit geplantem Maßnahmenbeginn zum 01.01. des Planjahres am 30.08. des vorangegangenen Jahres (Beispiel: Beginn ab 01.01.2019 – Antragsfrist bis 30.08.2018).

Maßnahmen nach Punkt 2.c sind im Antrag durch den Jahresabschluss des Vorjahres zu begründen.

Zuwendungen sind vor Maßnahmenbeginn zu beantragen, eine nachträgliche Gewährung ist ausgeschlossen.

Die Bescheidung eines Antrages erfolgt grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Antragsteller. Ein Maßnahmenbeginn vor schriftlicher Zusage geht auf Risiko des Antragstellers und stellt keine Garantie für eine Zusage dar.

Maßnahmen nach Punkt 2.f sind umgehend durch den Stadtrat herbeizuführen, dabei sollte ein Zeitraum von 8 Wochen zwischen Antragseingang bei der Verwaltung und Ratsentscheidung nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

3.4 Sonstiges/Auszahlung

- Die Form der Auszahlung einer Zuwendung wird mit Bescheid bekannt gegeben
- Die Auszahlung einer Zuwendung für Maßnahmen nach Punkt 2.b und c ist möglich als Vorauszahlung zu vereinbaren, die Form der Abrechnung ist mit Bescheid bekannt zu geben.
- Auszahlungen für Maßnahmen nach Punkt 2.f sind umgehend nach Entscheidung vorzunehmen.

4. Antragsformular

Die Beantragung sämtlicher Zuschüsse hat mit Hilfe des dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Formulars zu erfolgen. Weiterführende Unterlagen, die die Angaben auf dem Formular bestätigen bzw. ergänzen, sind auf Anforderung nachzureichen.

Dazu zählen in den Fällen nach Punkt 2.d und e mindestens 2 Angebote/ Kostenvoranschläge von verschiedenen Anbietern, welche ohne besondere Anforderung mit einzureichen sind.

Die Unterzeichnung hat durch zwei dem Verein, der Gruppe oder Initiative angehörige Personen zu erfolgen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Bernstadt auf dem Eigen mit letzter Änderung vom 01.01.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weise
Bürgermeister

(Siegel)

Antrag
auf Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen der
Stadt Bernstadt a.d. Eigen

An den
Bürgermeister
Stadtverwaltung Bernstadt
Bautzener Str. 21
02748 Bernstadt

Datum.....

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Bernstadt a.d. Eigen wird folgender Antrag zur Förderung gestellt:

1. Antragsteller

Name des Vereins/Gruppe/Initiative

.....

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

Bankverbindung (auf die die Zuwendung überwiesen werden soll):

Kontoinhaber

BIC

IBAN

Mitglieder

Anzahl bis 14 Jahre (je 1,50 € Eigenanteil)

Anzahl bis 21 Jahre (je 5,00 € Eigenanteil)

Anzahl ab 22 Jahre (je 10,00 € Eigenanteil)

2. Maßnahme/Projekt

Kurzbezeichnung der Maßnahme (nach Punkt 2. a-f der Richtlinie)

.....

2.1 kurze Erläuterung der Maßnahme/des Projektes

(bei Punkt 2.e genaue Bezeichnung des Gebäudes/der Anlage)

2.2 Finanzierungsplan

Kosten lt. Kostenaufstellung€

Öffentliche Zuwendungen ./..€
(lt. Zuwendungsbescheid)

Sonstige Zuwendungen ./..€

darunter:

bereits erhalten€

zugesichert/vereinbart/beantragt€

Beantrage Zuwendung von
Stadt Bernstadt =€

2.3 Kostenaufstellung

Personalkosten/Honorar/Gagen€
Mieten/Pachten(einschl. Nebenkosten)€
Verwaltungskosten€
Versicherungen€
Öffentlichkeitsarbeit€
Anschaffungs-/Herstellungskosten (gem. Angebot/Kostenvoranschlag/Planungsunterlagen)€
Sonstige Kosten (erläutern)€
Gesamtkosten lt. Finanzierungsplan€

3. Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben im Antrag wird bestätigt.

.....
(Unterschrift)
Antragsteller 1

.....
(Unterschrift)
Antragsteller 2